

lande. Das öffentliche Angebot der Frankolieferung nach dem Auslande (einschließlich der deutschen Kolonien) ist als Rabattangebot anzusehen.

Ankündigungen u. Anzeigen.

3. Als öffentlich gelten alle mechanisch vervielfältigten oder schriftlich an einen größeren Kreis gerichteten Ankündigungen, ebenso Anzeigen in Schaufenstern oder Geschäftsräumen.

Unzulässige Anzeigen.

4. Anzeigen, die geeignet sind, den Anschein zu erwecken, daß der Anzeigende in der Lage sei, neue Bücher billiger als zum Ladenpreise zu liefern, sind als ein öffentliches Anerbieten von Rabatt in unbestimmter Form anzusehen.

Rabattspareine.

5. Als öffentliches Anerbieten von Rabatt gilt ferner die Aufführung von Handlungen in den von Rabattspar- und ähnlichen wirtschaftlichen Vereinigungen herausgegebenen Verzeichnissen unter den Abteilungen, die Gegenstände des Buchhandels umfassen.

Bekanntmachungen von Rabattspareinen angehörigen Firmen.

6. Handlungen, die außer Büchern noch andere Waren führen und einem Rabattsparverein angehören, müssen durch einen auffälligen Anschlag in ihren Geschäftsräumen und, sofern sie Bücher in ihren Schaufenstern ausstellen, auch in diesen bekannt machen, daß sie bei Verkäufen von Gegenständen des Buchhandels die Vorteile des Rabattsparvereins nicht gewähren.

Zeitungsprämien.

7. Dem öffentlichen Anerbieten von Rabatt ist es gleichzuachten, wenn Werke, deren Ladenpreis nicht aufgehoben ist, behufs billigeren Angebots als Zeitungsprämie geliefert werden.

Angebot unzulässigen Rabatts.

8. Das Anerbieten unzulässigen Rabatts wird der Gewährung gleichgeachtet, einerlei, ob es öffentlich geschieht oder nicht.

§ 10.

Aufrechterhaltung des Ladenpreises durch den Verleger.

Der Verleger ist nicht berechtigt, Erlaubnis zum Verkaufe von Werken seines Verlages unter dem Ladenpreise zu erteilen oder selbst unter dem Ladenpreise zu verkaufen, solange dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht. Ausnahmen in §§ 11, 12 und 14,2.

§ 11.

Vorzugspreise für Werke, an denen Behörden oder Vereine mitwirken.

1. Werke, bei deren Herausgabe Behörden oder Vereine auf Grund von Verträgen mitwirkend beteiligt sind, darf der Verleger durch das Sortiment oder direkt an diese, sowie an deren Unterorgane, Beamte oder Mitglieder zu ermäßigtem Preise liefern.

Vorzugspreise für Staatsbehörden.

2. Ist ein solches Werk unter Mitwirkung einer Reichs- oder Staatsbehörde herausgegeben, so darf es auch anderen Reichs- und Staatsbehörden, in deren Wirkungskreis es schlägt, sowie deren Unterorganen und Beamten zu ermäßigtem Preise geliefert werden.

Lieferung durch einzelne Sortimentser.

3. In solchen Fällen soll der Verleger gehalten sein, einem Sortimentser, mit dem er in laufendem Rechnungsvverkehr steht, die Lieferung einzelner Exemplare zu dem gleichen ermäßigten Preise zu ermöglichen, wenn ihm die Bezugsberechtigung des Kunden nachgewiesen wird. Die Gewährung und die Höhe einer Vermittlergebühr stehen im Ermessen des Verlegers.

Bekanntmachung von Vorzugspreisen.

4. In den unter 1 und 2 genannten Fällen ist der Verleger gehalten, sofern es das berechtigte Interesse des Sortimenters erfordert, bei der ersten Ankündigung, spätestens aber gleichzeitig mit dem Beginn der Lieferung dem Buchhandel durch eine Anzeige im Börsenblatt oder, falls es sich um eine Lieferung von rein örtlicher Bedeutung handelt, durch direkte Benachrichtigung den daran interessierten Sortimentern Kenntnis zu geben.

Betriebsvereine.

5. Auf Vereine, die ihrem Hauptzweck nach ihren Mitgliedern die Veröffentlichungen eines oder mehrerer Verleger zu ermäßigtem Preise zuwenden wollen, finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12.

§ 3 Ziffer 3 der Satzungen.

1. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentserbuchhandlung zu liefern.

2. Bei Lieferungen auf Grund des vorstehenden Paragraphen sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

Ausnahmefall.

a) Der Ausnahmefall soll nicht allein durch das Geschäftsinteresse des Verlegers, sondern er muß auch von besonderen Umständen veranlaßt sein, die eine Abweichung vom Ladenpreise berechtigt erscheinen lassen. Die Beschränkung „in Ausnahmefällen“ schließt aus, daß der Verleger regelmäßig oder bei vielen Werken seines Verlages von der Befugnis dieser Partielieferungen Gebrauch macht.

Größere Partie.

b) Der Begriff „größere Partie“ regelt sich nach dem Ladenpreis und nach der Absatzfähigkeit des betreffenden Objektes. Aus verschiedenen Werken eines Verlages zusammengesetzte Lieferungen sind keine größere Partie „eines Werkes“.

Periodische Werke.

c) Werden periodische Werke zu Ausnahmepreisen an Behörden, Gesellschaften usw. geliefert, so tritt eine Bekanntmachungspflicht entsprechend der Vorschrift in § 11 Ziffer 4 ein.

Gesellschaften u. dergl.

d) Unter den Begriff „Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl.“ fallen nicht Vereinigungen, die den gemeinsamen Einkauf von Büchern bezwecken, ebenso-